

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Weißensee

Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2022 (bekannt gemacht Stadtanzeiger Nr. 7/2022)

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren gemäß § 1 Abs. 1 ThürBKG und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Satzung unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 1. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
 - c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können;
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
 - e) von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert;
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehllarm ausgelöst hat.
 2. für Maßnahmen nach § 48 Abs. 6 ThürBKG, soweit diese nicht im überwiegenden Interesse der Feuerwehr Weißensee liegen.
- (2) Gebührenpflicht besteht
 1. für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies sind insbesondere
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie z.B. Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, das Auspumpen von Kellern und Räumen;
 - b) das Einfangen von Tieren und/oder Unterbringung im Tierheim zur Eigentumssicherung;
 - c) die zeitweilige Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten;

2. für Leistungen der Feuerwehr im Rahmen einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (3) Kostenersatz oder Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Feuerwehr zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.
- (4) Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist
 1. wer als Benutzer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
 2. die nach § 22 ThürBKG zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichteten Veranstalter.
- (3) Mehrere Kosten- und/oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Die Anlage "Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr Weißensee" ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen. Für Leistungen, die in der beigefügten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen.
- (2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Die Sachkosten berechnen sich
 1. nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer gemäß Abs. 2.
 2. nach den entstandenen Kosten für:
 - a) notwendige Material-, Fremd- und Folgekosten,
 - b) Kosten für eine einfache Erfrischung und Stärkung, wenn der Einsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden dauert.
- (4) Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals, Art und Umfang der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel sowie über die Hinzuziehung notwendiger Dienstleistungen oder Hilfen Dritter.

§ 5

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - 1. für den Kostenersatz nach § 2 Abs.1 mit Abschluss des Einsatzes oder der Maßnahme,
 - 2. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) sowie sonstige Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung,
 - 3. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 mit Abschluss der Brandsicherheitswache.
- (2) Die Feuerwehr ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr zu verlangen.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

...

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Weißensee

Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr Weißensee

1. Einsatz von Personal

Für den Einsatz werden folgende Stundensätze pro Einsatzkraft berechnet:

	Kostenersatz pro Minute	Gebühr pro Minute
1.1 Einsatzkraft von Feuerwehrangehörigen	0,49 €	0,49 €
1.2 Einsatzkraft Brandsicherheitswache (BSW) gem. § 22 ThürBKG		0,38 €

2. Einsatz von Fahrzeugen

Für den Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr werden folgende Stundensätze pro Fahrzeug erhoben:

	Kostenersatz pro Minute	Gebühr pro Minute
2.1 Löschfahrzeuge bsp.: HLF10, TLF16/25	2,32 €	2,32 €
2.2 Kleinlöschfahrzeuge bsp.: KLF-Th, TSF	0,90 €	0,90 €
2.3 Mannschaftstransportwagen bsp.: MTW	0,89 €	0,89 €

Der Kostenersatz und die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge zuzüglich Personal nach Ziffer 1.1 der Anlage.

3. Kosten für Fehlalarmierungen über Brandmeldeanlagen (BMA)

Die Kosten werden pro Einsatz gemäß Ziffer 1 und 2 der Anlage erhoben:

4. Kosten für freiwillige Leistungen (Aufzählung nicht abschließend)

- Öffnen oder Verschließen einer Tür (ohne Material)
- Entfernen/Umsetzen von Insekten

Die Gebühren werden nach tatsächlichem Aufwand der Personal-, Fahrzeug- und Materialkosten (§ 4 Abs. 2 und 3) erhoben.

5. Material,- Fremd- und Folgekosten

Die bei einem Einsatz veranlassten und entstandenen Material,- Fremd- und Folgekosten wie (Aufzählung nicht abschließend)

- Klein- und Verbrauchsmaterial wie Schrauben und Nägel
- Verbrauchsmaterial wie Bindemittel, Löschmittel, Holzmaterial, Schließzylinder, Türschlösser
- Fachgerechte Verbrauchsmaterialentsorgung wie
- Insektenmittel
- die Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung der bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist,
- durch die Stadt Weißensee gebundene Fremdfirmen, die bei größeren Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wege durch Öle, Betriebsstoffe oder sonstiger Verunreinigungen

werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.